# **Amtsblatt**

# für die

# Stadt Osnabrück

2024

Freitag, den 13. Dezember 2024

Nr. 17

#### Stadt Osnabrück

Satzung vom 03. Dezember 2024
zur Änderung der Satzung
der Stadt Osnabrück zur Übertragung
der Abwasserbeseitigungspflicht
auf die Nutzungsberechtigten
der Grundstücke gemäß § 96 Abs. 4
des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)
vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. 2010, 64)
und § 13 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)
vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576)
vom 5. Dezember 2000 (Amtsblatt 2000, S. 1186),
zuletzt geändert durch Satzung
vom 07. Dezember 2021

Aufgrund der §§ 10, 11, 13 und 58 NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. 02. 2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 9) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 NWG vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. 09. 2024 (Nds. GVBl. 2024, Nr. 82), hat der Rat der Stadt Osnabrück in seiner Sitzung am 03. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

# Art. 1

Folgende in der Anlage zur Satzung (Liste der Grundstücke, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten übertragen wird) aufgeführten Grundstücke werden aus dem Geltungsbereich der Satzung herausgenommen und die Abwasserbeseitigungspflicht wieder auf die Stadt Osnabrück übertragen:

Bauerschaft Voxtrup 95 Bauerschaft Voxtrup 100 Belmer Straße 410 Brückerweg 47 a Brockhofsweg 20 Brockhofsweg 24 Bruchweg 120 Darumer Bruch 2 Darumer Straße 52 Darumer Straße 60 Darumer Straße 61 Darumer Straße 65 Darumer Straße 66 Darumer Straße 68 Delkamp 1 Feldstraße 1 Feldstraße 2b Feldstraße 2e Feldstraße 2f Feldstraße 5 Halterbergsfeld 4 Halterbergsfeld 9 Haneschstraße 14 Im Hakenhof 2 Kuhlbreite 60 Kuhlbreite 79 Meller Landstraße 136 Meyerweg 4 Östringer Weg 18 Quellental 2 Rheiner Landstraße 168 Rheiner Landstraße 211 Seelbachweg 12 Strubbergsfeld 11 Süberweg 48 Tecklenburger Fußweg 13 Tecklenburger Fußweg 14 Vehrter Landstraße 201 Waldhofstraße 86 Waldhofstraße 87 Zum Attersee 50 Zum Flugplatz 91 Zum Hischebach 1 Zum Hischebach 8 Zum Hischebach 9

#### Art. 2

Folgende Grundstücke werden der Anlage zur Satzung (Liste der Grundstücke, bei denen die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten übertragen wird) hinzugefügt und damit in den Geltungsbereich der Satzung aufgenommen, sodass die Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten übertragen wird:

Buchenbrink 6 Süberweg 47

#### Art. 3

Zur Klarstellung wird die Anlage der Satzung wie folgt geändert:

Die Grundstücke Feldstraße 2c und 2d sowie Tecklenburger Fußweg 6 und 8 waren bislang seperat in der Liste enthalten und werden nun jeweils zusammengefasst.

#### Art. 4

Zur Klarstellung wird in § 3 der Name des zuständigen Fachbereichs in "Umwelt und Klimaschutz" geändert.

#### Art. 5

§ 4 wird wie folgt geändert:

Das Datum 31. 12. 2025 wird durch den 31. 12. 2030 ersetzt.

#### Art. 6

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Osnabrück in Kraft.

# Osnabrück, den 03. 12. 2024

Pötter Oberbürgermeisterin



# Stadt Osnabrück

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Osnabrück (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Fe-

bruar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesestze (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1 und 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), der §§ 1 und 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die hebeberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22. Dezember 1981 (GVBl. S. 423) hat der Rat der Stadt Osnabrück in der Sitzung am 3. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden ab dem 01. 01. 2025 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 350 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf

545 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

440 v. H.

#### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2025 in Kraft.

### Osnabrück, den 03, 12, 2024

Katharina Pötter Oberbürgermeisterin



# Stadt Osnabrück

Satzung der Stadt Osnabrück vom 03. Dezember 2024 über die Höhe der Gebühren für die Benutzung der Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes – sämtlich in der gegenwärtig geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Osnabrück am 03. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Gem. § 13 der Satzung vom 15. Dezember 1992 über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osnabrück (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung; AAS) in der jeweils aktuellen Fassung werden für das Haushaltsjahr 2025 folgende Gebühren festgesetzt:

#### Gebühren

 für die Ableitung häuslicher und gewerblicher Schmutzwasser je m³

3.13 Euro

 für die Ableitung des Niederschlagswassers je m²

1,17 Euro

- 3. für die Ableitung sonstigen Wassers je m³
  - a) für die Entwässerung von Deponien (Ableitung in die Schmutzwasserkanalisation) je m³

2.33 Euro

 b) für die Ableitung von anderem' Wasser in die Schmutzwasserkanalisation je m³

2,89 Euro

 c) für die Ableitung von anderem Wasser in die Niederschlagswasserkanalisation je m³

1.73 Euro

§ 2

Gem. § 2 Abs. 3 der Satzung der Stadt Osnabrück über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 09. Dezember 2014 (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) werden für das Haushaltsjahr 2025 folgende Gebührensätze festgesetzt:

## Gebühren

 a) für die Abfuhr und Behandlung von Schlamm aus Kleinkläranlagen je m³ Schlamm

105.82 Euro

 b) für die Abfuhr und Behandlung des Inhaltes aus abflusslosen Gruben je m³ Grubeninhalt

68,18 Euro

§ 3

Diese Satzung gilt für das Haushaltsjahr 2025.

#### Osnabrück, den 03. 12. 2024

Katharina Pötter Oberbürgermeisterin



# Stadt Osnabrück

Jahresabschluss der Stadt Osnabrück für das Haushaltsjahr 2023 und Entlastung der Oberbürgermeisterin

Der Rat der Stadt Osnabrück hat in seiner Sitzung am 03. 12. 2024 gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über den Jahresabschluss 2023 der Stadt Osnabrück, bestehend aus den gesonderten Teilen Kernhaushalt und Sondervermögen Klärwerke und Kanalbetrieb, beschlossen und der Oberbürgermeisterin Entlastung erteilt

Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit gem. § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss der Stadt Osnabrück mit dem Rechenschaftsbericht sowie der um die Stellungnahme der Oberbürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen vom 02. 01. 2025 bis einschließlich 10. 01. 2025 während der

Sprechzeiten zur Einsichtnahme in der Sedanstraße 109, 49076 Osnabrück, Erdgeschoss, Büro E.011 öffentlich aus.

#### Osnabrück, 10. 12. 2024

#### Stadt Osnabrück

Katharina Pötter Die Oberbürgermeisterin



#### Stadt Osnabrück

#### Bauleitplanung der Stadt Osnabrück

Der Rat der Stadt hat am 3. 12. 2024 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen:

Bebauungsplan Nr. 675 – Goethering 1 – (vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren)

Planbereich: Zwischen Goethering, Wittekindstraße, Karlstraße und Kleiststraße

Der Bebauungsplan mit Begründung und einem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) kann im Internet unter <a href="https://geo.osnabrueck.de/bplan/">https://geo.osnabrueck.de/bplan/</a> oder im Fachbereich Städtebau Osnabrück, Dominikanerkloster, Hasemauer 1, Zimmer 108, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und von Bestimmungen über das Verhältnis vom Bebauungsplan zum Flächennutzungsplan sowie Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Osnabrück unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt bei beschleunigten Verfahren entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2'a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungsverpflichteten (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

#### Osnabrück, 13. 12. 2024

Die Oberbürgermeisterin In Vertretung

Thimo Weitemeier Stadtbaurat



Herausgeber: Stadt Osnabrück, Presse- und Infoamt, Postfach 4460, 49034 Osnabrück Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer. Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden. Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.